

lende Kaufpreisanteil wird nicht mit Grunderwerbsteuer belastet.

Hinweis

Dachintegrierte Photovoltaikanlagen dienen auch als Ersatz für eine ansonsten erforderliche Dacheindeckung und sind deshalb dem Gebäude zuzurechnen, selbst wenn der damit erzeugte Strom im Rahmen eines Gewerbebetriebs in das Netz eingespeist wird. Der entsprechende Kaufpreisanteil gehört damit zur grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung.

6 Bauabzugsteuer

Die Montage einer Photovoltaikanlage erfordert umfangreiche Arbeiten an einem Gebäude. Die Installation der Photovoltaikanlage wird als eine „Bauleistung“ angesehen. Damit sind Sie als Leistungsempfänger grundsätzlich verpflichtet, eine Bauabzugsteuer in Höhe von 15 % von der Gegenleistung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, falls die Baufirma Ihnen keine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Wir können Ihnen für weitere Informationen über die Bauabzugsteuer auch gerne ein Merkblatt zur Verfügung stellen – fragen Sie uns einfach danach.

Bei einer Werklieferung von Photovoltaikanlagen an Leistungsempfänger, die ebenfalls selbst Bauleistungen erbringen, ist die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer anzuwenden. Das bedeutet, dass die Leistung umsatzsteuerfrei berechnet wird und das Bauunternehmen als Leistungsempfänger die Mehrwertsteuer auf den Rechnungsbetrag in seiner Umsatzsteuererklärung erklären muss. Das Bauunternehmen hat so zugleich einen Vorsteueranspruch.

7 Änderung der Förderungen ab 2021 und Weiternutzung alter Anlagen

Nachdem zum 31.12.2020 nach 20 Jahren Betriebslaufzeit die gesetzlichen Förderungen nach dem EEG und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK) endeten, wurden Ende Dezember 2020 **neue Förderungen ab dem 01.01.2021** beschlossen.

Mit dem 01.01.2021 wird demnach die Befreiung von der EEG-Umlage auf Photovoltaikanlagen bis 30 kWp und einen Selbstverbrauch bis 30 MWh erweitert. Dies gilt nur für den selbstgenutzten Strom. Bei Photovoltaikanlagen mit mehr als 30 kWp muss die auf 40 % ermäßigte EEG-Umlage gezahlt werden. Für das Jahr 2021 beträgt sie 2,6 Cent/kWh. Die EEG-Umlage muss dann an den Netzbetreiber gezahlt werden.

Auch nach **Ablauf der öffentlichen Förderung** ist es günstig, den Strom, soweit es geht, selbst zu nutzen. Als Betreiber einer Photovoltaikanlage müssen Sie sich um die ordnungsgemäße Fortführung des Betriebs „Stromnetze“ kümmern. Eine unregelmäßige Einspeisung des Solarstroms ins Stromnetz ist nicht zulässig. Es be-

stehen Meldepflichten bei der Bundesnetzagentur und bei Ihrem Netzbetreiber.

Für viele Photovoltaikanlagen endete Ende 2020 die Betriebslaufzeit. Somit entfällt die bisher gezahlte Einspeisevergütung. Für die Besitzer dieser Anlagen gibt es zwei Möglichkeiten:

- **Volleinspeisung nach dem EEG 2021:** Wenn Sie nichts unternehmen, speisen Sie den Strom weiterhin in das Netz. Der Netzbetreiber vergütet dies entsprechend dem Marktwert.
- **Eigenverbrauch nach dem EEG 2021:** Wenn Sie den erzeugten Strom direkt oder über einen Speicher nutzen möchten, ist dies auch bei Anlagen bis 30 kWp ohne EEG-Umlage möglich. Allerdings ist dann auch keine pauschale Vergütung mit dem Marktwert möglich. Sollte nicht der gesamte gewonnene Strom selbstgenutzt werden, muss der überschüssige Strom direkt über einen Dienstleister vermarktet werden. Der Verkauf von Energie direkt an der Strombörse erfordert zusätzliche technische Maßnahmen an Ihrer Anlage und wird in Verbindung mit dem bürokratischen Aufwand als wenig attraktiv angesehen.

8 Vereinfachung bei kleinen Anlagen

Seit Juni 2021 gibt es für **kleine Photovoltaikanlagen** eine **Vereinfachungsregelung**, die im Oktober 2021 ergänzt und konkretisiert wurde. Kleine Photovoltaikanlagen sind **alle Anlagen eines Betriebes**, bei denen die installierte **Gesamtleistung** (Summe der installierten Leistung aller Photovoltaikanlagen einer steuerpflichtigen Person/Mitunternehmerschaft) bis zu **10 kW/kWp** beträgt. Auf Antrag wird vermutet, dass die Anlagen ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden und damit nicht mehr steuerlich berücksichtigt werden. Das heißt, dass keine Versteuerung des Gewinns und keine Gewerbesteuer anfallen, aber auch keine Verluste berücksichtigt werden.

Beispiel

Ein Betreiber hat je eine Anlage mit einer Leistung von 6 kW/kWp auf dem eigenen Haus und dem nicht vermieteten Ferienhaus installiert. Da die Summe der Anlagen mehr als 10 kW/kWp beträgt, ist kein Antrag möglich.

Wäre die Leistung jeder Anlage 4 kW/kWp, würde die Summe unter 10 kW/kWp liegen und ein Antrag wäre möglich.

Dieser Antrag gilt für alle noch offenen Jahre. Allerdings darf der Strom neben der Einspeisung ins öffentliche Stromnetz ausschließlich in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht werden. Es ist nicht schädlich, wenn der Strom im häuslichen Arbeitszim-

mer im Rahmen einer nichtselbständigen Tätigkeit genutzt wird.

Hinweis

Eine unentgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken steht dem gleich.

Auch die Überlassung an einen Mieter ist unschädlich, wenn die Mieteinnahmen nicht über 520 € im Jahr liegen.

Für nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommene Anlagen gilt:

- Es sind keine zukünftigen Einnahmenüberschussrechnungen (EÜR) mehr notwendig.
- Bereits veranlagte Gewinne oder Verluste aus früheren Jahren sind nicht mehr zu berücksichtigen, sofern die Veranlagung noch geändert werden kann.
- Antragsfrist: bis zum 31.12.2022 bei Altanlagen (Inbetriebnahme vor dem 31.12.2021); bei Neuanlagen (Inbetriebnahme nach dem 31.12.2021) ist der Antrag bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums zu stellen, der auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt.

Für vor dem 01.01.2004 in Betrieb genommene Anlagen gilt:

- Ein Übergang zur Liebhaberei ist frühestens nach 20 Jahren Betriebsdauer möglich (ausgeförderte Anlagen).
- Stille Reserven werden im Zeitpunkt des Übergangs zur Liebhaberei mit 0 € bewertet und die stillen Reserven müssen nicht besteuert werden, wenn der Antrag gestellt wird.
- Antragsfrist: bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem das letzte Mal die erhöhte garantierte Einspeisevergütung gewährt wurde.

Hinweis

Wenn durch eine Nutzungsänderung oder eine Überschreitung der Leistungsgrenze die Antragsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist kein Antrag möglich. Der Wegfall der Voraussetzungen muss dem Finanzamt mitgeteilt werden. Es liegt dann wieder ein Gewerbebetrieb mit allen notwendigen Pflichten (z.B. Abgabe einer EÜR) vor.

Das Wahlrecht muss nicht in Anspruch genommen werden. Der Steuerpflichtige kann auch weiterhin eine Gewinnerzielungsabsicht nachweisen.

Als Konsequenz würden die anfänglichen Verluste steuermindernd berücksichtigt werden. Aber die in späteren Jahren erzielten Gewinne müssen dann auch versteuert werden. Eine Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung ist dann nicht mehr möglich.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: November 2021

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.